



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
10111 Berlin

Per Mail: ma01.pa14@bundestag.de

**Stellungnahme des Hochschulverbundes Gesundheitsfachberufe e.V. (HVG)**

**zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften - (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)**

**BT-Drucksache 18/9518**

sowie den dazugehörigen Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf  
Ausschussdrucksache: 18(14)206.1

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages  
am 17. Oktober 2016 in Berlin

11.10.2016

Der Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e.V. (HVG) engagiert sich seit 2006 für die Etablierung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Studiengängen der Gesundheitsfachberufe sowie für die Förderung von Lehre und Forschung in den Gesundheitsfachberufen, insbesondere in der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie. Hierbei steht der HVG im engen Austausch mit Berufsverbänden und Fachschulverbänden der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie. Daher nimmt der HVG im Folgenden v.a. Stellung zu den Änderungsanträgen 29 (Ergotherapeutengesetz), 31 (Gesetz über den Beruf des Logopäden) und 32 (Masseur- und Physiotherapeutengesetz).

Die politischen Entscheidungsträger sind gefordert, jetzt dafür Sorge zu tragen, dass Therapeutinnen und Therapeuten der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse und evidenzbasiertes Arbeiten flächendeckend in der Versorgungspraxis umzusetzen. Die hierfür nötigen Kompetenzen werden über eine hochschulische Qualifikation erworben. Die aktuell zu treffende Entscheidung zu den o.g. Gesetzen hat damit erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der Gesundheitsversorgung und die Weiterentwicklung der Therapieberufe der nächsten Jahrzehnte. Daher sollte für die Therapieberufe - ebenso wie für die Pflegeberufe und die Hebammen - in den o.g. Berufsgesetzen eine reguläre hochschulische Ausbildung vorgesehen werden.

### **Forderungen des HVG**

Der Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e.V. fordert daher:

1. die hochschulische Ausbildung zum Ende der Modellphase (Ende 2017) als regelhafte Ausbildung in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie zu übernehmen
2. die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie innerhalb der nächsten 2 Jahre zu überarbeiten; hierfür bietet der HVG seine Unterstützung an
3. die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgeschlagenen Evaluationen innerhalb der nächsten 1-2 Jahre durchzuführen

Wir schlagen daher vor, § 4(5)-(7) des Ergotherapeutengesetzes, § § 4(5)-(7) des Logopädengesetzes und § 9(2)-(4) des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes zu streichen und stattdessen einen Passus in die Berufsgesetze aufzunehmen, der die Ausbildung sowohl an Schulen als auch an Hochschulen erlaubt. Zudem sollte dem BMG eine Frist zur Anpassung der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgegeben werden.

Der HVG setzt sich dafür ein, mittelfristig alle Therapeutinnen und Therapeuten hochschulisch zu qualifizieren. Eine Hochschulausbildung ist grundlegend für die Sicherstellung einer evidenzbasierten Patientenversorgung. Deutschland ist hier gefordert an europäische Ausbildungs- und Qualitätsstandards anzuschließen. Auf der Basis der vom BMG vorgeschlagenen Evaluationen sollte für die therapeutischen Berufe jeweils geprüft werden, ob und mit welchen Übergangsfristen die Ausbildung ausschließlich an Hochschulen erfolgen kann.

### **Begründung:**

Ohne reguläre Hochschulstudiengänge ist ein Aufbau der Therapiewissenschaften in Deutschland nicht möglich. Für eine systematische Evidenzbasierung der Patientenversorgung ist es unabdingbar, an internationale Wissensbestände anknüpfen zu können, dieses Wissen in die Gesundheitsversorgung in Deutschland zu implementieren und Wissen durch die Therapiewissenschaften selbst in Deutschland zu generieren. Dies ist nur über eine hochschulische Qualifikation von Therapeutinnen und Therapeuten möglich und den Aufbau von Lehre und Forschung an Hochschulen. Eine Anpassung und Modernisierung der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen kann im letzten Jahr der derzeitigen Modellphase und während einer bereits erfolgten Übernahme der hochschulischen Ausbildung in den Regelbetrieb vorgenommen werden. Auch die vom BMG gewünschten Evaluationen erfordern keine Verlängerung der Modellklauseln. Hierbei kann auch auf Vorarbeiten seitens der Berufsverbände sowie aus dem Bereich der Pflege zurückgegriffen werden, z.B. in Hinblick auf Kostenanalysen und Finanzierungsmodelle.

## Zu den geplanten Neuregelungen im Einzelnen

### 1. Integration der staatlichen Prüfungen in die Modulprüfungen

#### **Ergotherapeutengesetz 1. § 4 a, Logopädengesetz 1. § 4 a, Masseur- u. Physiotherapeutengesetz 2. § 9 a**

Die mündlichen und schriftlichen Teile der staatlichen Prüfungen können durch die vorgeschlagene Einfügung nicht vor Ende der Studienzeit stattfinden und nur in sehr begrenztem Maße in Modulprüfungen integriert werden. Das bedeutet, dass die bisherigen Blockprüfungen im Wesentlichen weiter bestehen bleiben und sich die Prüfungslast der Studierenden nicht wesentlich reduziert.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung kann gar nicht verändert werden. Damit sind keine oder kaum studienbegleitende Modulprüfungen für die staatliche Prüfung nutzbar.

Zudem können die staatlichen Prüfungen nicht am Ende der Studienzeit liegen, da diese bei den therapeutischen Studiengängen in der Regel 7 Semester beträgt, die staatlichen Prüfungen aber bereits am Ende des 6. Semesters zu absolvieren sind. Damit würde die Regelung nicht zu einer Anpassung an die hochschulischen Gegebenheiten führen. Um eine Flexibilisierung zu erreichen, fordern wir hiermit, dass Teile der staatlichen Prüfung auch vor Ende des 6. Semesters durchgeführt werden und im Rahmen von Modulprüfungen erfolgen können.

Der HVG begrüßt, dass kompetenzorientierte Lehre und dementsprechende Prüfungen möglich werden sollen. Kompetenzorientierte Lehr- und Prüfungsformen sowie Ausbildungsziele müssen allerdings fest in die therapeutischen Berufsgesetze und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen eingebunden werden, um eine Loslösung von der Fächerorientierung und einen bundesweiten Standard zu erreichen, der keine länderspezifischen Abweichungen zulässt.

Die in der Begründung zu Punkt 1 formulierte „Gefährdung der Einheitlichkeit des Berufs“ entspricht nicht der Realität der hochschulischen Ausbildung, denn die aktuellen Modellstudiengänge richten sich nach den Vorgaben der Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und auch zukünftige Studiengänge müssen selbstverständlich hierauf ausgerichtet werden. Die hochschulische Ausbildung ermöglicht Therapeutinnen und Therapeuten gegenüber der fachschulischen Ausbildung eine Erweiterung von Kompetenzen, die für die evidenzbasierte Arbeit am Patienten notwendig sind.

Die Studierenden lernen - in primärqualifizierenden Studiengängen vom ersten Tag an - Forschungsergebnisse zu interpretieren und in ihre Befunderhebung und Behandlungsabläufe zu integrieren, so dass die Patientenversorgung dem aktuellen Stand der Wissenschaft gemäß und damit effektiver und effizienter durchgeführt werden kann.

### 2. Durchführung weiterer Evaluationen

#### **Ergotherapeutengesetz 1. § 4 b, Logopädengesetz 1. § 4 b, Masseur- u. Physiotherapeutengesetz 2. § 9 b**

Evaluationen zu den langfristigen Auswirkungen einer hochschulischen Ausbildung (dauerhafter Nutzen einer akademischen Qualifikation, Kostenfolgen für das Gesundheitswesen, Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Bildungsabschluss) können auch im letzten Jahr der derzeitigen Modellphase und während einer bereits erfolgten Übernahme der hochschulischen Ausbildung als Regelausbildung in die Berufsgesetze erfolgen. Evaluationen zu dualen Studiengängen hält der HVG auf Grund der bereits festgestellten positiven Bewertung primärqualifizierender Modellstudiengänge nicht für erforderlich.

In der Begründung zu Buchstabe b wird kritisiert, dass lediglich 8 Länder zu dem Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit über die Evaluation der Modellklauseln beigetragen haben. Hierzu ist anzumerken, dass nicht in allen Bundesländern Modellstudiengänge – nicht zuletzt wegen des Modellstatus – entstanden sind und nach unserem Stand der Information zu allen durchgeführten Modellstudiengängen Länderberichte beim BMG eingegangen sind. Die Einführung weiterer Modellstudiengänge ist bei einer Verlängerung der Modellklauseln kaum zu erwarten, da der Modellstatus für die Hochschulen und die Studierenden mit einem erheblichen Risiko verbunden ist. Demgegenüber steht zu befürchten, dass bisher bestehende Modellstudiengänge möglicherweise nicht fortgeführt werden.

### **3. Regelbetrieb statt Verlängerung der Modellklausel**

#### **Ergotherapeutengesetz 2., Logopädengesetz 2., Masseur- und Physiotherapeutengesetz 3.**

Eine Verlängerung der Modellklauseln um 5 Jahre bis Ende 2022 würde dazu führen, dass eine regelhafte Übernahme der hochschulischen Ausbildung in die Gesetze sowie eine Überarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erst in der übernächsten Legislaturperiode erfolgen könnten. Dies ist für die Weiterentwicklung der Therapieberufe als notwendige Grundlage einer evidenzbasierten Patientenversorgung nicht akzeptabel und erscheint angesichts der positiven Evaluationsergebnisse auch weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Auch eine Verlängerung der Modellphase um 4 Jahre ist nicht erforderlich, da die vom BMG gewünschten Evaluationen sowie die erforderlichen Anpassungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auch erfolgen können, wenn die hochschulische Ausbildung bereits in den Regelbetrieb aufgenommen wurde.